

LICHTENRADER BC 25 e. V.

Satzung des LBC 25 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im September 1925 in Berlin gegründete Verein führt den Namen „Lichtenrader Ballspiel Club 1925 e.V.“, abgekürzt L B C 25 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 12305 Berlin (Lichtenrade). Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 95 VR 2807 Nz eingetragen.
2. Der Verein betreibt den Fußballsport und gehört dem Berliner Fußball Verband e.V. im Deutschen Fußballbund an. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training sowie an Wettkämpfen teil.
3. Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der A0 von 1977 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Organe des Vereins (§4) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –Bedingungen
6. Der LBC 25 besteht aus einer Herren- und einer Jugend-Abteilung. Damen gehören zur Herren-Abteilung, Mädchen zur Jugend-Abteilung.
7. Der Lichtenrader BC 25 bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der Lichtenrader BC 25 verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in den LBC 25 ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

3. Die Aufnahmegebühr, die Austrittsgebühr und Umlagen werden von der Hauptversammlung festgelegt und sind einmalige Zahlungen.
Der auch von der Hauptversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag ist monatlich zu zahlen und kann auch als Vierteljahresbeitrag, Halbjahresbeitrag und Jahresbeitrag (11 Monate) im Voraus bis 15.02. eines jeden Jahres gezahlt werden.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.

Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

Die Pflicht zur Entrichtung des außerordentlichen Beitrages kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand aufgehoben werden. Vom ordentlichen Mitgliedsbeitrag sind befreit:

amtierende Trainer/in,
amtierende Übungsleiter/in,
amtierende Betreuer/in der Männerabteilung,
amtierende Betreuer/in der Jugendabteilung,
amtierende Schiedsrichter/in
Mitglieder des Vorstandes,
Träger der goldenen Ehrennadel,
alle 3. und weiteren Mitglieder des Haushaltes.

4. Bei Aufnahme von Jugendlichen muss die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegen.
5. Jugendmitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins

§ 3 Austritt, Ausschluss, Maßregelung

- 1) Jedes Mitglied kann seinen Austritt jeweils zum 30.Juni und 31.Dezember eines jeden Jahres erklären. Die Kündigung muss schriftlich oder über elektronische Medien erfolgen und spätestens 14 Tage vorher beim LBC eingegangen sein (es zählt das Datum der Zustellung).
- 2) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) das Ansehen des Vereins schädigt,
 - b) den Beitrag trotz vorheriger Mahnung 6 Monate nicht entrichtet hat,
 - c) bei groben Vergehen gegen die Zwecke des Vereins oder gegen die Satzung verstößt,
 - d) sich Anordnungen des Vorstandes widersetzt,
 - e) in der Ausübung eines Amtes im LBC 25 zu Ungunsten anderer Mitglieder handelt oder unerlaubte Handlungen vornimmt, die eine Bereicherung erkennen lassen.
- 3) In den Fällen § 3.2. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe der Entscheidung schriftlich per Einschreiben oder per digitaler Medien mitzuteilen.

- 4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 8 Tagen, vom Tage der Kenntnisnahme an gerechnet, beim 1.Vorsitzenden Berufung einlegen. Die Berufung wird vom Ältestenrat abschließend und endgültig verhandelt. Seine Entscheidung ist endgültig.
- 5) Nach einem 3monatigen Beitragsrückstand kann der geschäftsführende Vorstand einem Mitglied die Teilnahme am Spielbetrieb verbieten.

§ 4 Organe

Organe des LBC 25 sind:

1. Die Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand.
4. Der Ältestenrat.
5. Die Jugendleitung.

§ 5 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
Sie ist im 1.Quartal durchzuführen
2. Die Bekanntgabe des Termins an die Mitglieder muss vorher (nicht unter 21 Tage) schriftlich per elektronischen Medien, durch Aushang und über die Homepage des Lichtenrader BC 25 e.V. www.lbc25.de erfolgen. Sollte keine digitale Adresse vorliegen, so reicht der Aushang bzw. die LBC-Homepage als offizielle Einladung. Eine schriftliche Einladung per Briefpost ist zulässig.
3. Anträge sind 14 Tage vorher schriftlich beim Verein einzureichen.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Der 1.Vorsitzende hat in der Hauptversammlung einen Jahresbericht vorzulegen, der sich zusammensetzt aus den Berichten des 2. Vorsitzenden, der Geschäftsstelle, der Kasse, der Jugendabteilung, des Trainers der 1.Herren-Mannschaft und des Spielausschusses.
6. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und den Ältestenrat und bestätigt die weiteren Organe des LBC 25 und den Haushaltsvoranschlag.
7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Der Versammlungsleiter unterzeichnet die Niederschrift über die Hauptversammlung.

§ 6 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).

2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.
Sollte es aufgrund von Situationen, die der LBC nicht zu vertreten hat, zu einer zeitlichen Verschiebung von Wahlen kommt, kann in Ausnahmefällen die Wahlperiode auf maximal 3 Jahren verlängert werden. Hierüber muss die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden.
Hierbei können Vorstandsmitglieder frühestens nach 1 Jahr, Vorsitzende frühestens nach 3 Jahren Mitgliedschaft im LBC 25 gewählt werden.
Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung gewähren.
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
 - Jugendkassierer/in
 - Geschäftsführer/in
 - Jugendleiter/in
 1. Jugendleiter/in
 - b) dem geschäftsführenden Vorstand
 1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
 - Jugendleiter/in
 - Geschäftsführer/in
4. Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzungen und der Beschlüsse der Hauptversammlungen.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters /seiner Vertreterin.
Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Hauptversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 6) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der unter § 6.3.b genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- 7) Der/die Schatzmeister/in und Jugendkassierer/in haben alle Einnahmen und Ausgaben digital zu verbuchen und monatlich digitale Kassenberichte zu erstellen. Die digitalen Buchungen sind von zwei Kassenprüfern/innen des LBC 25 zu prüfen.

§ 8 Ältestenrat

Der Ältestenrat ist das Ehrengericht und tritt im Bedarfsfalle zusammen. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitgliederzahl des Ältestenrates muss ungerade sein. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Er wählt sich seinen/e Sprecherin selbst und wird gebildet von Mitgliedern des Vereins, die über 50 Jahre alt sind und dem Verein länger als 15 Jahre angehören sowie den Trägern der goldenen Ehrennadel.

- a. Entscheidungen des Ältestenrates werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers / der Sprecherin.
- b. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Ältestenrat aus und wird dadurch die Mindestanzahl von 3 Mitgliedern unterschritten, wählt der Vorstand gemeinsam mit den Mitgliedern des Ältestenrates ein Ersatzmitglied.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers / der Sprecherin des Ältestenrates; bei dessen/deren Abwesenheit bestimmen die Mitglieder des Ältestenrates aus ihren Reihen eine/n amtierende/n Sprecher/in.
Das Ersatzmitglied muss in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung durch die Mitglieder bestätigt werden. Im Fall der Nichtbestätigung muss ein neues Mitglied für den Ältestenrat gewählt werden.
Die Tätigkeit des Ersatzmitgliedes endet spätestens mit den ordentlichen Neuwahlen der Gremien des Lichtenrader BC 25 e.V.

§ 9 Mitarbeiterversammlung der Herren-Abteilung

Die Mitarbeiterversammlung wird mindestens 2 mal im Jahr durch den 1. oder 2.Vorsitzenden einberufen und abgehalten. Ihr gehören an:

- Trainer/in, Betreuer/in und Mannschaftsführer/in
- Schiedsrichterobmann/-Frau
- Zeugwart/in
- Mitarbeiter/in für Pass- und Meldewesen
- Schatzmeister/in
- Ein/e Vertreter/in der Jugendleitung

§ 10 Jugend-Abteilung

1. Männliche und weibliche Jugendspieler gehören bis zu ihrem Übertritt in die Herren-Abteilung der Jugend-Abteilung an.
2. Die Leitung obliegt dem/der Jugendleiter/in bzw. dem/der Stellvertreter/in.
3. Die Jugend-Abteilung des Lichtenrader BC 25 führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
4. Für die Wahlen der Jugendleitung, der auf der Jugendhauptversammlung gewählt wird, sind ausschließlich nur die Mitarbeiter der Jugendabteilung und Jugendspieler/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Die Regelung der Bestätigung in der Hauptversammlung bleibt davon unberührt.

§ 11 Reisen und Besuche von Vereinen

Reisen und sonstige einzugehenden Verpflichtungen brauchen die vorherige Zustimmung des Vorstandes. Federführend ist die Geschäftsstelle.

§ 12 Ehrungen

1. Für Mitglieder des LBC 25 sind zur Ehrung folgende Nadeln zu vergeben:
 - a) die bronzene Ehrennadel für 10-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
 - b) die silberne Ehrennadel für 25-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
 - c) die goldene Ehrennadel für 50-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
2. Die Träger/innen der goldenen Ehrennadel sind beitragsfrei.
3. Ehrenvorsitzende können nur auf Vorschlag des Vorstandes in der Hauptversammlung gewählt werden und haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 13 Protokollpflicht

Von allen Sitzungen aller Gremien des Vereins und allen Besprechungen sind Protokolle zu erstellen. Diese sind auf der jeweiligen nächsten Sitzung zu genehmigen und in der Geschäftsstelle abzulegen.

§ 14 Wahlverfahren

Sofern nicht anders entschieden, können Wahlen von mehreren Personen oder Vorschlägen in einer Enbloc-Wahl erfolgen. Bei einer Enbloc-Wahl wird eine gemeinsame Abstimmung über alle zu wählenden Kandidaten/innen oder Vorschläge durchgeführt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des LBC 25 kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des LBC 25 den Mitgliedern anzukündigen ist.
2. Bei der Auflösung des LBC 25 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LBC 25, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Berliner Fußball-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit ihrer Anwesenden geändert werden.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die Vorstandswahl ist sofort wirksam.
2. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 29. Oktober 2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.

Berlin, den 14. März 2025